

**Verordnung des Landkreises Zwickau
zur Übertragung der Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für das Gebiet der Großen
Kreisstadt Zwickau auf die Große Kreisstadt Zwickau**

Vom 4. Dezember 2008

Aufgrund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Freistaat Sachsen (ÖPNVG) vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 412, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), wird verordnet:

§ 1

Der Großen Kreisstadt Zwickau wird gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 ÖPNVG die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs für deren Hoheitsgebiet übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 4. Dezember 2008

Dr. C. Scheurer
Landrat

Zu vorstehender Verordnung ergeht gemäß § 3 Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.